

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Kirchliches Gesetz, betreffend die Verwendung theologisch vorgebildeter Frauen in der Hamburgischen Kirche, vom 8. November 1927.

(Beschluß der Synode vom 20. Oktober 1927.)

§ 1

Für die im Dienste der Hamburgischen Kirche zu verwendenden Theologinnen gelten in bezug auf Studium und erste Prüfung sinngemäß (vgl. § 37 a der Kirchenverfassung) die Bestimmungen der §§ 3—11 der Prüfungsordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 21. Januar 1926. Der Kirchenrat nimmt die notwendigen Änderungen der Prüfungsordnung auf Vorschlag der Prüfungskommission vor.

§ 2

- (1) Nach der ersten Prüfung findet unter Leitung der Prüfungskommission eine zweijährige Ausbildung statt. Sie besteht
1. im ersten Jahre nach Wahl der Kandidatin in praktischer Ausbildung bei einem Pastor, in dem Besuch einer Anstalt christlicher Liebestätigkeit oder einer Sozialen Frauenschule u. ä. Die Ausbildungsstellen bestimmt auf Vorschlag der Prüfungskommission der Kirchenrat;
 2. im zweiten Jahre in einer Reihe von Ausbildungslehrgängen, die die Prüfungskommission festsetzt und die eines ihrer Mitglieder leitet.
- (2) Auf die zweijährige Ausbildungszeit findet die Kandidatenordnung sinngemäß Anwendung.
- (3) Während des Vorbereitungsdienstes untersteht die Kandidatin der Dienstaufsicht des Seniors.

§ 3

Am Ende der zweijährigen Vorbereitungszeit kann die zweite Prüfung abgelegt werden.

§ 4

Für die zweite Prüfung gelten sinngemäß die §§ 15—19, 21 der Prüfungsordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 21. Januar 1926. Der Kirchenrat nimmt die notwendigen Änderungen der Prüfungsordnung auf Vorschlag der Prüfungskommission vor.

§ 5

Nach bestandener zweiter Prüfung kann die Kandidatin durch den Kirchenrat in die Liste der als Pfarramtshelferinnen anstellungsfähigen Kandidatinnen aufgenommen werden.

§ 6

Kandidatinnen einer anderen, dem Deutschen Evangelischen Kirchenbund angehörigen deutschen evangelisch-lutherischen Kirche, die dort die Berechtigung zur Anstellung als Pfarramtshelferin erworben haben, ebenso bereits angestellte Pfarramtshelferinnen einer solchen Kirche können vom Kirchenrat für den Dienst als Pfarramtshelferin in der Hamburgischen Kirche zugelassen werden.

§ 7

(1) Der Dienst der Pfarramtshelferinnen wird Pfarrämtern der Gemeinden und Anstalten sowie der Gesamtkirche mit Berücksichtigung der besonderen Aufgaben an Frauen und Mädchen angegliedert. Die gesamte Betätigung der Pfarramtshelferinnen hat, soweit ein zuständiges Pfarramt vorhanden ist, im Einvernehmen mit diesem zu geschehen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Kirchenrat.

(2) Die Pfarramtshelferin nimmt an den Sitzungen des Pfarramts, dem sie angegliedert ist, mit beratender Stimme teil.

§ 8

Zum Aufgabenkreis der Pfarramtshelferin kann gehören:

1. Wortverkündigung in Andachts- und Bibelstunden vor Frauen und Jugendlichen unter Ausschluß von der pfarramtlichen Gemeindepredigt, vom Altardienst und Amtshandlungen bei Beerdigungen und Trauungen;
2. Abhalten von Kindergottesdiensten;
3. Lehrtätigkeit im Religionsunterricht;
4. Vorbereitung für den Konfirmandenunterricht und Mitarbeit am Konfirmandenunterricht;
5. seelsorgerliche Tätigkeit, vor allem an Frauen und Mädchen;
6. soziale Gemeindegemeinschaftspflege für Frauen und Mädchen.

§ 9

In Frauenanstalten und in geschlossenen Frauenabteilungen von Anstalten kann der Pfarramtshelferin durch Beschluß des Kirchenrats nach den Vorschlägen des zuständigen Pfarramts die Verwaltung des Gottesdienstes und für besondere Fälle der Einzelseelsorge auch der Sakramente übertragen werden.

§ 10

(1) Stellen von Pfarramtshelferinnen können nur unter Zustimmung des Kirchenrats von der Synode beschlossen und aufgehoben werden. Wahl und Berufung von Pfarramtshelferinnen für die Gesamtkirche und die Anstalten erfolgt durch den Kirchenrat.

(2) Soweit den Verwaltungen von Anstalten nach Herkommen oder festgesetzter Ordnung Wahl und Berufung von Geistlichen zusteht, steht ihnen auch das Recht zu, Pfarramtshelferinnen im Einvernehmen mit dem Pfarramt zu wählen und nach Genehmigung durch den Kirchenrat zu berufen.

(3) In den einzelnen Gemeinden wird die Pfarramtshelferin vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem Pfarramt gewählt. Die Berufung erfolgt durch den Kirchenrat.

§ 11

Einer vom Staat im Dienste einer staatlichen Anstalt angestellten Theologin, die die in §§ 1 bis 4 gegebenen Bedingungen erfüllt hat, kann der Kirchenrat die in § 8 und § 9 bezeichneten Aufgaben und Rechte als kirchlichen Auftrag erteilen.

§ 12

Die Pfarramtshelferin wird nach ihrer Berufung in einem Gottesdienst vom Senior verpflichtet und eingeseget.

§ 13

Die Amtstracht der Pfarramtshelferin besteht in einem geschlossenen schwarzen Kleide. Das Nähere bestimmt der Kirchenrat.

§ 14

Die Dienstanweisung für die Pfarramtshelferin erläßt der Kirchenrat nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Pfarramts der Gemeinde, für die sie bestimmt ist.

§ 15

In bezug auf die Dienstaufsicht über die Pfarramtshelferinnen gelten die §§ 38 und 56 (3) der Kirchenverfassung und ihre etwa später erfolgenden Abänderungen. Sie unterstehen dem Kirchlichen Gesetz betreffend das Disziplinarverfahren bei Amtsvergehen von Geistlichen.

§ 16

Für die Pfarramtshelferinnen gelten die jeweilige Besoldungsordnung und das Ruhestandsgezet. Sie haben Anspruch auf die Bezüge der ersten 7 Stufen der Besoldungsgruppe 18. Ihre Anstellung erfolgt auf Lebenszeit, soweit nicht § 18 in Kraft tritt.

§ 17

Ist die Kandidatin fünf Jahre nach ihrem zweiten Examen noch nicht angestellt oder hat die Tätigkeit der Pfarramtshelferin

eine Unterbrechung von länger als fünf Jahren erfahren, so muß ihre Eignung für den Dienst aufs neue vom Kirchenrat festgestellt werden.

§ 18

Im Falle ihrer Verheiratung scheidet die Pfarramtshelferin ohne Anspruch auf Ruhegehalt aus ihrem Dienst. Sie bekommt dann, falls sie zehn Jahre im Amte gewesen ist, eine Abfindungssumme, die sich je nach der Dauer ihres Dienstes von einem Vierteljahres- bis zu einem Jahreseinkommen erhöhen kann. Wird sie Witwe und kommt ihre Wiederanstellung nicht in Frage, so kann bei Bedürftigkeit der Kirchenrat ihr, falls sie früher mindestens zehn Jahre im Dienst gewesen ist, ein Ruhegehalt gewähren, das aber nicht höher sein darf, als es von ihr verdient worden ist.

Übergangsbestimmungen

§ 19

Kandidatinnen, die vor Erlass dieses Gesetzes in Hamburg die zweite Prüfung bestanden haben, können auf ihren Antrag durch den Kirchenrat in die Liste der anstellungsfähigen Kandidatinnen (§ 5) aufgenommen werden.

§ 20

Eine vor oder spätestens ein halbes Jahr nach Erlass dieses Gesetzes vor einer deutschen theologischen Fakultät bestandene Prüfung kann nach gutachtlicher Äußerung der Prüfungskommission als erste Prüfung im Sinne dieses Gesetzes durch den Kirchenrat anerkannt werden.